

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von Bestellungen durch uns, Engelmann Drahtseilfabrik GmbH, Hannover, im Folgenden: Auftraggeber genannt, sowie Angebote an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen (im Folgenden: diese Bedingungen).
- § 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, technische Dokumentation, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des Vertragspartners gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch Bezugnahme auf Unterlagen des Vertragspartners wie auch eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten wie Schweigen, Annahme der Leistung und/oder Bezahlung sind ausgeschlossen.
- § 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
- § 1.4 Sofern eine Lieferspezifikation des Auftragsgebers vorliegt, findet diese neben diesen Einkaufsbedingungen Anwendung und ist Bestandteil des Vertrages.
- § 1.5 Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Angebote des Lieferanten sind für den Auftragnehmer binnen einer üblichen Frist von 14 Tagen verbindlich, wenn nicht ausdrücklich im Angebot eine andere Bindefrist vermerkt wurde. Die Angebote sind für den Auftraggeber unverbindlich und unentgeltlich durch den Auftragnehmer zu erstellen.
- § 1.6 Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn die Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail erfolgen. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich.
- § 1.7 Der Inhalt des Kaufvertrages bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt des Bestellschreibens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Vertragsbedingungen in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen. Diese Änderungen werden nur vertraglich wirksam, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

**§ 2 Lieferung und Versand**

- § 2.1 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, mangelfrei, in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu dem vereinbarten Termin an die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse.
- § 2.2 Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Auftraggebers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des Auftraggebers angegeben.
- § 2.3 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- § 2.4 Erfüllungsort für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen / Leistungen ist die jeweils in der Bestellung angegebene Empfang- / Verwendungsstelle. Die Gefahr geht frühestens nach Übernahme der Ware oder Abnahme der Lieferung und/oder Leistung an den Auftraggeber über.

### **§ 3 Lieferfristen, Liefertermine**

- § 3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
- § 3.2 Wird eine Überschreitung des in der Bestellung genannten Liefertermins erkennbar, ist der Auftraggeber über Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich durch den Auftragnehmer zu unterrichten. Auch bei Verletzung der Informationspflicht, behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Kosten regresspflichtig zu machen.
- § 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- § 3.4 Im Falle eines Liefer- und Leistungsverzuges des Auftragnehmers schuldet der Auftragnehmer, soweit im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Preises der entsprechenden Lieferung und/oder Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, für jede angefangene Woche, jedoch max. 5% des vereinbarten Preises. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung des geschlossenen Kaufvertrages. Alle sonstigen, dem Auftraggeber aufgrund des Verzuges entstandenen Schäden bleiben hiervon unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf solche weiteren Ansprüche angerechnet.

### **§ 4 Qualität und Abnahme**

- § 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware den Anforderungen der Bestellung des Auftraggebers, ggf. unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dies durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen und schriftlich zu dokumentieren.
- § 4.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen. Insbesondere hat er die Qualität von Lieferungen vor der Versendung an uns zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und uns auf Anfrage diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der Qualitätsüberprüfungen hat der Auftragnehmer für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- § 4.3 Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen dergestalt zu kennzeichnen, dass diese einer Produktionscharge zugeordnet werden können, so dass wir in der Lage sind, bei auftretenden Mängeln sämtliche aus einer Charge stammenden Liefergegenstände bis zu deren Überprüfung aus der Produktion zu nehmen.
- § 4.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- § 4.5 Die Annahme von Lieferungen bzw. von Leistungen, die Nutzung, auch nur vorübergehend, der Lieferungen bzw. Leistungen wie auch die Vornahme von Zahlungen stellen keine Annahme dieser Lieferungen bzw. Leistungen dar und bewirken keinen Verzicht unsererseits auf uns zustehende Rechte.
- § 4.6 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- § 4.7 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

### **§ 5 Subunternehmer des Vertragspartners**

- § 5.1 Der Vertragspartner wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
- § 5.2 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 5.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse sowie die benötigte Qualifikationen verfügen.

## **§ 6 Mängel**

§ 6.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich in diesen Einkaufsbedingungen nicht etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

§ 6.2 Eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers ist mangelhaft, wenn diese nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers ist in jedem Fall mangelhaft, wenn sie nicht dem zur Zeit der Erbringung der Lieferung oder Leistung geltenden Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Eine Lieferung oder Leistung ist auch dann mangelhaft, wenn der Auftragnehmer eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Lieferung oder Leistung erbringt. Eine Lieferung oder Leistung ist des Weiteren auch dann mangelhaft, wenn sie unseren Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tag der Lieferung gültigen DIN-Normen sowie den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

§ 6.3 Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Auftragnehmer unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen – jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen – oder zur Einräumung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Auftragnehmer dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurücksenden. Weiterhin ergreift der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 6.4 Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu überprüfen.

§ 6.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 6.6 Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen mangelhafter Lieferung sowie darüber hinausgehende, auf besonderer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer beruhenden Rechte stehen uns uneingeschränkt zu.

§ 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

## **§ 7 Haftung**

Soweit die Vertragspartner nicht gemeinsam ausdrücklich eine andere Haftungsregelung getroffen haben, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Schadens einschließlich der Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung oder aus anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen entsteht. Im Übrigen stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.

## **§ 8 Produkthaftung; Haftpflichtversicherung**

- § 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht wurde bzw. die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.
- § 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Uns zustehende gesetzliche Ansprüche in diesem Zusammenhang bleiben hiervon unberührt.
- § 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten inkl. der Rückrufkosten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- § 8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen**

- § 9.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.
- § 9.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen
- § 9.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den Auftraggeber die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- § 9.4 Die Zahlungsziele gehen aus der jeweiligen Bestellung hervor.

## **§ 10 Aufrechnung und Abtretung**

- § 10.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- § 10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

## **§ 11 Informationen und Daten**

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

## **§ 12 Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## **§13 Datenschutz**

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

**§ 14 Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

- § 14.1 Die nachfolgende Bedingung (§ 14.2) gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögens.
- § 14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- § 14.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist der vertraglich bestimmte Leistungsort. Für die Erfüllung unserer Pflichten ist der Erfüllungsort Hannover.
- § 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Hannover, Deutschland.